

RS Vwgh 2004/2/27 2003/02/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ArbeitsmittelV 2000 §23 Abs1;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Übertretung iSd § 23 Abs 1 ArbeitsmittelV 2000 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, weil zum Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört.

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003020030.X02

Im RIS seit

31.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at